

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen!

Stand: 18.06.2024 - Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) stellt die erste Fassung dar; es liegen daher bisher keine (0) Aktualisierungen vor.

- 1.1 **Art der Vermögensanlage** Nachrangdarlehen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG mit qualifiziertem Rangrücktritt (im Folgenden „Nachrangdarlehen“). Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens im Insolvenzverfahren hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5.3) wird verwiesen
- 1.2 **Bezeichnung der Vermögensanlage** Nachrangdarlehen II
- 2.1 **Anbieterin der Vermögensanlage** Stöppelwind GmbH & Co. KG (AG Siegen, HRA 9806), vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Stöppelwind Verwaltungs GmbH (AG Siegen, HRB 13269), diese vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Andreas Düser oder Karl-Josef Stratmann, Sitz u. Geschäftsanschrift: Stöppel 2, 57368 Lennestadt.
- 2.2 **Emittentin der Vermögensanlage einschließlich ihrer Geschäftstätigkeit** Stöppelwind GmbH & Co. KG (AG Siegen, HRA 9806), vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Stöppelwind Verwaltungs GmbH (AG Siegen, HRB 13269), diese vertreten durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Andreas Düser oder Karl-Josef Stratmann, Sitz u. Geschäftsanschrift: Stöppel 2, 57368 Lennestadt.
Geschäftstätigkeit ist der Betrieb von Windenergieanlagen in D-57368 Lennestadt, um aus der Vermarktung des erzeugten Stroms Überschüsse und Erträge zu generieren.
- 2.2 **Identität der Internet-Dienstleistungsplattform** Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: <https://beteiligung.ee-dueser.de>, betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
- 3.1 **Anlagestrategie** Die Anlagestrategie besteht darin, es der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen zu ermöglichen, Windenergieanlagen, zu planen, zu errichten und zu betreiben, um mit dem Verkauf der erzeugten Energie Erträge zu erzielen.
- 3.2 **Anlagepolitik** In ihrer Anlagepolitik setzt die Emittentin auf den Gedanken der regionalen Wertschöpfung und wirbt Anleger für die Nachrangdarlehen aus dem lokalen Umfeld der Windenergieanlagen. Die Emittentin hofft auf diesem Weg auf eine hohe Zustimmung der Menschen vor Ort. Im Rahmen ihrer Anlagenpolitik wird die Emittentin die durch die Nachrangdarlehen gewährten Mittel gemeinsam mit Mittel einer weiteren Vermögensanlage „Nachrangdarlehen Stöppelwind GmbH & Co. KG mit einer Verzinsung von 6,35 % jährlich“ und Bankdarlehen in die Finanzierung und den Betrieb der Windenergieanlagen einbringen und sämtliche Maßnahmen treffen, die der Umsetzung der Anlagepolitik dienen.
- 3.3 **Anlageobjekt** Die Emittentin plant und baut in 57368 Lennestadt das Anlageobjekt bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 (E-160) mit einer Leistung von jeweils 5,56 Megawatt (MW) und Nabenhöhe (Nh) von 166 Metern (m), einer WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 (E-138) mit einer Leistung von 4,2 MW und 131 m Nh sowie einer WEA vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 (E-115) mit einer Leistung von 4,2 MW und 122 m Nh jeweils nebst Infrastruktur (Kranstellflächen, Zuwegungen und Kabeltrassen). Hersteller dieser insgesamt vier WEA ist die Enercon GmbH. Die Standorte der vier WEA bilden den räumlich zusammenhängenden Windpark Stöppelwind als einheitlichen Windparkstandort und befinden sich in D-57368 Lennestadt in der Gemarkung Elspe, Flur 25, Flurstücke 4, 5 (E-115), der Gemarkung Elspe, Flur 24, Flurstücke 32, 37, 38, 41, Flur 25, Flurstück 22 (E-138), der Gemarkung Elspe, Flur 25, Flurstücke 110, 105, 95, 2 (E-160) sowie der Gemarkung Elspe, Flur 25, Flurstück 113, Flur 62, Flurstück 18 und der Gemarkung Saalhausen, Flur 1, Flurstücke 4, 5 (E-160). Mit den Erdarbeiten für den Bau beider E-160, der E-138 und der E-115 wurde im August und September 2023 begonnen. Voraussichtlich gehen die WEA im Herbst 2024 bis Winter 2024/2025 in Betrieb (Prognose). Die BImSch-Genehmigungen der WEA liegen seit dem 27.07.2022 (E-138 und E-115) und 17.05.2023 (beide E-160) und die Zuschläge der Bundesnetzagentur (BNetzA) seit dem 01.03.2023 (alle vier WEA) vor. Die Emittentin hat die Mietverträge für die zu bebauenden Grundstücke, den Erwerbsvertrag für die WEA und den Bauvertrag für die Infrastruktur abgeschlossen. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen (das sind bei der Netzbetreiberin Westnetz GmbH BImSch-Genehmigungen der WEA und Zuschläge der BNetzA) liegen vor. Es wird nur in dieses eine Anlageobjekt investiert. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern (siehe das Emissionsvolumen in Ziffer 6) reichen für die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjektes nicht aus. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 29 Mio. € (Prognose). Im Übrigen werden die Gesamtkosten des Anlageobjektes mit Bankdarlehen über 23 Mio. € und einer weiteren Vermögensanlage, ebenfalls Nachrangdarlehen, über 3 Mio. € finanziert (Prognose). Zinsen und Rückzahlungen an die Anleger werden aus dem Verkauf des von den WEA produzierten Stroms generiert.
- 4.1 **Laufzeit der Vermögensanlage und Kündigungsfrist** Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist für jeden Anleger individuell. Sie beginnt jeweils mit Vertragsschluss (individueller Laufzeitbeginn) und ist bis zum 31.12.2044 befristet. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung der Nachrangdarlehen für die Anleger und, soweit im nachfolgenden Absatz nicht anderes dargestellt, für die Emittentin ausgeschlossen.
Die Emittentin kann die Nachrangdarlehen gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB ordentlich nach Ablauf von 10 Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten und gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
Das Recht der Anleger zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird in den Nachrangdarlehensverträgen abbedungen. Somit entfällt den Anlegern die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung der Nachrangdarlehen gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Anleger aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.
Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
- 4.2 **Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage** Die Anleger erhalten eine Zinszahlung in Form einer jährlichen festen Verzinsung in Höhe von 6,7% p.a. und bei Beendigung der Nachrangdarlehen ihre an die Emittentin gezahlten Gelder zurück. Die Zinsen werden taggenau nach der Methode act/act berechnet, also wird sowohl die Anzahl der Zinstage also auch die Länge des Basisjahres immer kalendergenau bestimmt. Die Verzinsung beginnt ab dem auf den jeweiligen Wertstellungszeitpunkt folgenden Tag. Der Wertstellungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem die vom Anleger gezahlten Gelder auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausgezahlt, erstmals am 31.12.2024. Die letzte Zinszahlung erfolgt am 31.12.2044 mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen.
Alle Ansprüche aus den Nachrangdarlehensverträgen, das heißt Ansprüche auf Zinszahlung sowie auf Rückzahlung der Vermögensanlage, können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Auf den Risikohinweis „Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre“ (Ziff. 5.3), wird Bezug genommen.
- 5.1 **Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken** Der Anleger geht mit der Vermögensanlage eine langfristige Verpflichtung ein und sollte daher alle denkbaren Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Die aus Sicht der Emittentin wesentlichen, mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken werden im Folgenden genannt.
- 5.2 **Maximales Risiko** Den Anleger (Nachrangdarlehensgeber) kann ein Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals treffen. Sofern der Anleger sein eingesetztes Kapital seinerseits teilweise oder vollständig fremdfinanziert, müssten Zinsen und Tilgung der Fremdfinanzierung sowie eventuelle weitere Verpflichtungen auch bei verminderten oder ausbleibenden Rückflüssen aus der Vermögensanlage oder nach einem Totalverlust der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen weiterhin bedient werden. Für den Anleger besteht zudem das Risiko, dass er Rück- oder Zinszahlungen der Emittentin im Falle ihrer Überschuldung, drohenden

Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit aus seinem übrigen Vermögen an sie wiederum zurückzahlen muss. Die genannten Risiken können für den Anleger die Folge haben, dass er die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen aus seinem übrigen Vermögen erfüllen muss. Er könnte daher eine (Privat-)Insolvenz erleiden.

- 5.3 **Risiken aus vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre und qualifiziertem Rangrücktritt** Bei der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre verpflichten sich die Nachrangdarlehensgeber (Anleger) gerade dazu, sämtliche Ansprüche auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen vor Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Forderungen des Anlegers oder weiterer Nachrangdarlehensgeber zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO in ihrer jeweils geltenden Fassung führen würde (sog. „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann deshalb dazu führen, dass die Ansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehen dauerhaft nicht erfüllt werden. Daher ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen davon abhängig, dass bei der Emittentin keine Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Für die Anleger besteht daher – unabhängig von ihrer Kenntnis – das Risiko, dass sie im Falle des objektiven Vorliegens der Überschuldung, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit keine Zahlungen zum vereinbarten Zahlungstermin von der Emittentin verlangen können oder bereits erhaltene Zahlungen der Emittentin an sie oder ggf. ihren Insolvenzverwalter zu erstatten haben mit der Folge, dass sie – sollte ihr übriges Vermögen unzureichend sein – eine (Privat-) Insolvenz erleiden könnten. Wenn die Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin nicht beseitigt wird, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.
- Anleger dürfen in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin ihre nachrangigen Forderungen nur im Rang nach allen normalen Insolvenzgläubigern (§ 38 der Insolvenzordnung - InsO) und allen nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 2 InsO (kurz: vorrangige Gläubiger) der Emittentin, aber im Rang vor den Gesellschaftern anmelden. Der Anleger darf in einem etwaigen Insolvenzverfahren und im Falle der Liquidation der Emittentin Befriedigung erst verlangen, wenn die Forderungen aller vorrangigen Gläubiger vollständig beglichen sind.

5.4 **Fehlende Einflussnahme** Die Anleger als Nachrangdarlehensgeber haben keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Sie haben keine Vermögensrechte an der Emittentin und sind auch nicht an stillen Reserven der Emittentin beteiligt. Anleger haben mithin keine Einflussnahme, was dazu führen kann, dass die Emittentin Entscheidungen trifft, mit denen Anleger nicht einverstanden sind.

5.5 **Fungibilitätsrisiko** Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag hängt von der Zustimmung der Emittentin ab, die von ihr nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Es gibt indes keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage gar nicht, nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt oder nur zu einem unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags veräußern kann.

5.6 **Dauer der Kapitalbindung** Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt bis 31.12.2044. Während der Laufzeit der Vermögensanlage ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehensverträge für die Anleger ausgeschlossen. Die Anleger tragen daher das Risiko, dass sie das in den Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigen, sich aber von den Nachrangdarlehensverträgen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt lösen können. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung und Verzinsung nicht in der Lage ist. In diesem Falle sind alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch nach dem Laufzeitende (31.12.2044) möglicherweise dauerhaft nicht durchsetzbar.

5.7 **Haftungsrisiken** Nachrangdarlehensgeber haften bis zum vollen Nennbetrag ihres Nachrangdarlehens (individuelle Zeichnungssumme) gegenüber der Emittentin. Die Haftung gegenüber der Emittentin endet, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen an die Emittentin leistet. Ohne eine solche Leistung besteht die Haftung gegenüber der Emittentin fort. Als Nachrangdarlehensgeber besteht für den Anleger zudem das Risiko, dass er Rück- oder Zinszahlungen der Emittentin im Falle ihrer Überschuldung, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit aus seinem übrigen Vermögen an sie wiederum zurückzahlen muss mit der Folge, dass er – sollte sein übriges Vermögen unzureichend sein – eine (Privat-) Insolvenz erleiden könnte. Die aus der Haftung folgenden Zahlungen müssen gegebenenfalls aus dem übrigen Vermögen des Anlegers bestritten werden.

5.8 **Errichtungs- und Betriebsrisiken** Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, die dazu führen, dass die jeweilige WEA oder Teile davon ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende WEA eine geringere Leistungskurve erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhersehbare technische Störungen oder erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu höheren Kosten als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Windhöffigkeit dazu führen, dass die Stromerzeugung geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass die WEA nicht zu den jeweils geplanten Terminen fertiggestellt werden und keinen Netzanschluss erhalten. Dies kann etwa auch dann geschehen, wenn die mit dem Bau der jeweiligen Anlagen beauftragte Unternehmerin ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. In diesem Falle besteht das Risiko, dass eine bereits zugesagte EEG-Förderung verfällt und die Emittentin sich mit den jeweiligen WEA an einem neuen Ausschreibungsverfahren beteiligen müsste. In diesem Falle besteht das Risiko, dass die Emittentin nur noch eine finanzielle Förderung erhält, die zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen nicht mehr ausreicht. Es besteht das Risiko, dass im Zuge künftiger Regulierungsmaßnahmen die Geschäftstätigkeit der Emittentin zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird. Es besteht das Risiko, dass die Einführung künftiger Regulierungsstandards zusätzliche Kosten verursacht.

Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

5.9 **Prognose- und Finanzierungsrisiko** Die wirtschaftliche Entwicklung der Investition der Emittentin hängt von zahlreichen Einflussgrößen ab und kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die von der Emittentin prognostizierten Erträge (Strommengen aus dem Betrieb ebenso wie wirtschaftliche Erträge aus dem Stromverkauf, insbesondere wegen der mangelnden finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bei negativen Preisen am Spotmarkt) und die in ihrer wirtschaftlichen Prognose veranschlagten Kosten könnten nicht eintreten. Über den langfristigen Prognosezeitraum können die Erträge niedriger ausfallen und die Kosten in allen Bereichen stärker als erwartet steigen bzw. höher liegen als erwartet. Auch durch Änderungen in Genehmigungspraxis, Rechtsprechung oder Gesetzgebung kann es jederzeit zu Entwicklungen kommen, die die Rahmenbedingungen des vorliegenden Projektes verändern oder die (weitere) Durchführung unmöglich machen. Diese Entwicklungen liegen außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft und sind zudem in keiner Weise prognostizierbar.

Die Emittentin nutzt außerdem Fremdfinanzierungen, wodurch Risiken hinsichtlich der Zins- und Rückzahlungskonditionen bestehen und sich das Risiko einer Überschuldung und Insolvenz der Gesellschaft ergibt, sollte der Kapitaldienst nicht wie vereinbart geleistet werden können und es daher zu einer Kündigung der gewährten Bankdarlehen kommen.

Die Vermögensanlage birgt aus den genannten Gründen das Risiko, dass die Emittentin keine, verspätete oder verringerte Auszahlungen leistet und ein Teil- oder Totalverlust des gesamten eingesetzten Kapitals des Anlegers eintreten kann.

5.10 **Rückabwicklungsrisiko** Es besteht das Risiko, dass die in den Nachrangdarlehensverträgen vorgesehene Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und als ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG angesehen wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

6 **Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile** Das Emissionsvolumen beträgt maximal 3.000.000,00 €. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 €. Anleger können höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG 25.000,00 €. Die Emittentin ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Auf die Hinweise zu den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5.3) wird verwiesen. Bei der Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € beträgt die Anzahl der Nachrangdarlehensverträge 3.000. Beteiligen sich Anleger mit höheren Summen als der Mindestzeichnungssumme werden entsprechend weniger Nachrangdarlehen vereinbart, da pro Anleger nur ein Nachrangdarlehen vereinbart wird.

7 **Verschuldungsgrad** Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2022 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 21 %.

- 8.1 **Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung** Anleger haben Anspruch auf eine Verzinsung, zum Laufzeitende haben Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen (vgl. Ziff. 4.2, „Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung“). Zum Laufzeitende sind an den Anleger einschließlich Verzinsung und Rückzahlung Gesamtzahlungen in Höhe von 165,0875 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (bei Wertstellungszeitpunkt 30.09.2024 und einer durchgehenden Verzinsung in der vertraglich vereinbarten Höhe).
- 8.2 **Aussichten unter verschiedenen Marktbedingungen** Die Emittentin ist auf dem Energiemarkt tätig, hier im Strommarkt für regenerativ erzeugte elektrische Energie. Die Beteiligung hat wie unter Punkt 4 dargestellt eine feste Verzinsung, die Rückzahlung der Vermögensanlage und eine festgelegte Laufzeit. Die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage setzt voraus, dass die erzielten Umsätze der Emittentin größer als die Betriebs- und Zinsausgaben sind; ferner muss so viel Vermögen vorhanden sein, dass die Emittentin weder überschuldet, noch zahlungsunfähig ist noch eine Zahlungsunfähigkeit droht. Der erzielte Umsatz errechnet sich aus dem Produkt von Strompreis pro Kilowattstunde und der vergüteten Strommenge (=produzierte Strommenge abzgl. nicht geförderter Strommenge); die produzierte Strommenge hängt vor allem vom Windangebot ab. Die maßgeblichen Betriebs- und Zinsausgaben unterliegen über den Prognosezeitraum kaum Schwankungen. Maßgeblicher Faktor für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ist daher das Windangebot am Standort und die nicht geförderte Strommenge. Für den Fall, dass sich das Windangebot am Standort und die nicht geförderte Strommenge negativ entwickeln, kann dies dazu führen, dass die Emittentin in Insolvenz gerät oder dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre eingreift. In diesem Fall könnte das vom Anleger investierte Kapital verloren gehen oder es könnten dauerhaft keine Zahlungen an den Anleger erfolgen. Auf die Hinweise zu den Risiken im Falle der Insolvenz sowie den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5.3) wird verwiesen. Wenn sich die vorgenannten Einflussfaktoren neutral oder positiv entwickeln, erhält der Anleger prognosegemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung der Nachrangdarlehen.
- 9.1 **Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen – Emittentin** Der Emittentin entstehen mit der Vermögensanlage verbundene Kosten für die Erstellung des VIB bei Beratern, Steuerberatern und Rechtsanwälten, ferner für Bagatellkosten wie Porti, Büromaterial und Fahrtkosten sowie für Gebühren in Höhe von 20.000 € zzgl. Umsatzsteuer (Prognose). Diese prognostizierten Kosten betreffen sowohl den Fall der vollständigen und als auch den Fall der teilweisen Platzierung der Vermögensanlage und werden von der Emittentin aus Eigenmitteln bezahlt. Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält für ihre Tätigkeit als Anlagevermittlerin einen Betrag von 3.000 € netto fix zzgl. 1% der platzierten Vermögensanlage bis zu 2 Mio. € und 0,75 % der platzierten Vermögensanlage ab 2 Mio. €, mithin bei einer Vollplatzierung 30.500 € zzgl. Umsatzsteuer (Prognose). Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält diese Vergütung von der Emittentin aus Eigenmitteln. Es werden keine weiteren Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält, geleistet.
- 9.2 **Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen – Anleger** Für den jeweiligen Anleger entspricht der Erwerbspreis der Höhe des jeweils gewährten Nachrangdarlehens. Beim Erwerb können zusätzliche Kosten für Porto, Bankgebühren, Fahrten und Telekommunikation anfallen. Weitere Kosten entstehen, falls der Anleger sein Nachrangdarlehen fremdfinanziert (beispielsweise Zinsen) oder im Rahmen des Erwerbs weitere Leistungen in Anspruch nimmt (beispielsweise Steuerberatung, Rechtsberatung etc.). Die Höhe der Kosten ist nicht bezifferbar. Während der Laufzeit der Vermögensanlage fallen für den Anleger für die Verwaltung seines Nachrangdarlehens grundsätzlich keine weiteren Kosten an mit Ausnahme von Bagatellkosten wie zum Beispiel Porto, Telekommunikationsgebühren etc. Nimmt er allerdings weitere Leistungen in Anspruch (wie beispielsweise Steuerberatung, Rechtsberatung etc.) können weitere Kosten anfallen. Die Höhe der jeweiligen Kosten ist nicht bezifferbar. Entschließt sich der Anleger zu einer Veräußerung oder außerordentlichen Kündigung seines Nachrangdarlehens, entstehen hierdurch (gegebenenfalls) ebenfalls Kosten (beispielsweise für Steuerberatung, Rechtsberatung etc.). Die Höhe der jeweiligen Kosten ist nicht bezifferbar. Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, entstehen für den Anleger nicht.
- 10 **Einfluss der Emittentin auf die Internet-Dienstleistungsplattform** Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
- 11 **Anlegergruppe** Die Emittentin wendet sich ausschließlich an die Anlegergruppe der Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die zugleich natürliche Personen sind. Es werden nur Anleger aufgenommen, die in den zu 57368 Lennestadt gehörenden Ortsteilen Halberbracht, Burbecke, Weissenstein, Ernestus und Stöpel wohnen.
In Bezug auf den Anlagehorizont wird zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Vermögensanlagen unterschieden. Die in Betracht kommenden Anleger sollten einen langfristigen Anlagehorizont verfolgen, weil die Vermögensanlage bis zum 31.12.2044 befristet ist.
Da es sich bei der Vermögensanlage um ein Nachrangdarlehen handelt, sollten potenzielle Anleger, die die Vermögensanlage aus Eigenmitteln zahlen, flexibel auf den Verlust von Zinsen reagieren können und über andere Einkunftsquellen verfügen. Insbesondere müssen sie auch einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals (Ausfall in Höhe von 100 %) tragen können. Darüber hinaus müssen Anleger, die zur Finanzierung ihrer Vermögensanlage Fremdkapital aufnehmen oder bereits eine Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen erhalten haben, übriges Vermögen besitzen, um gegebenenfalls weitere aus der Beteiligung an der Emittentin resultierende Verpflichtungen erfüllen zu können, andernfalls könnten sie eine (Privat-) Insolvenz erleiden (siehe Maximales Risiko). Die Vermögensanlage ist für Anleger gedacht, die erforderliche Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben. Fehlende oder nur geringe Erfahrungen mit Vermögensanlagen können durch umfassende Kenntnisse über Vermögensanlagen ausgeglichen werden.
- 12 **Besicherung der Rückzahlungsansprüche** Die Vermögensanlage betrifft keine zur Immobilienfinanzierung veräußerte Vermögensanlage, sodass keine Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche erforderlich sind.
- 13 **Verkaufspreise innerhalb der letzten 12 Monate** In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
- 14 **Nachschusspflichten** Nachschusspflichten im Sinne von § 5b VermAnlG liegen nicht vor.
- 15 **Mittelverwendungskontrolleur** Ein Mittelverwendungskontrolleur der Vermögensanlage ist im Sinne von § 5c VermAnlG nicht nötig, sodass keine Angabe zu ihm erforderlich ist.
- 16 **Blindpool-Modell** Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
- Gesetzliche Hinweise**
- 17 **Keine inhaltliche Prüfung** Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt.
- 18 **Kein Verkaufsprospekt** Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.
- 19 **Letzter offengelegter Jahresabschluss** Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2022 ist erhältlich bei der Stöpelwind GmbH & Co. KG, Stöpel 2, 57368 Lennestadt und einzusehen auf der Website des Unternehmensregisters unter <https://www.unternehmensregister.de/ureg/> - künftig offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin können auf gleichem Weg bezogen bzw. eingesehen werden.
- 20 **Ansprüche** Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
- 21 **Kenntnisnahme des Anlegers** Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 vor Vertragsschluss durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter <https://beteiligung.ee-dueser.de>, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.